

UNO mahnt Opferentschädigung an

Und erwartet einen ersten Bericht in 180 Tagen

Theodor Rathgeber

Am 21. Mai 2019 entschied der in Genf ansässige UN Fachausschuss¹ zum Internationalen Abkommen über zivile und politische Rechte (*International Covenant on Civil and Political Rights*, Zivilpakt), dass Nepal in seinem Strafgesetzbuch die Definition von Vergewaltigung und anderen Formen sexueller Gewalt anpassen muss, um internationalen Standards zu entsprechen. Dem Beschluss vorausgegangen war eine sogenannte Individualbeschwerde von Frau Fulmati Nyaya (Pseudonym), einer indigenen Frau, die als Kind Opfer von Vergewaltigung, Folter und Zwangsarbeit während des bewaffneten Konflikts in Nepal geworden war. Der UN-Menschenrechtsausschuss forderte Nepal darüber hinaus auf, alle Hindernisse zu beseitigen, die die Opfer von Vergewaltigung daran hindern, Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt anzuzeigen, vor Gericht zu bringen und Entschädigung einzufordern.

Im Jahr 2002 war das Opfer 14 Jahre alt. Es kamen Soldaten in ihr Dorf, um nach Maoisten zu suchen. Sie wurde mit ihrer älteren Schwester verwechselt, die im Jahr davor der maoistischen Partei beigetreten war. Die Soldaten brachten sie in die Kaserne der Armee. Dort wurde sie ohne Kontakt zur Außenwelt inhaftiert, mit verbundenen Augen verhört, vergewaltigt und war anderen Formen sexueller Gewalt ausgesetzt. Sie wurde ebenso geschlagen und gezwungen, in der Kaserne zu arbeiten, zum Beispiel Ziegel und Sand zu schleppen. Familienmitglieder konnten sie schließlich nach mehr als eineinhalb Monaten befreien.

Sie ging allerdings nicht zur Polizei, um Anzeige zu erstatten und das Verbrechen zu offenbaren. Nur allzu bekannt war ihr das soziale Stigma, das auf ihr lasten würde, wenn sie ihren Fall im Zusammenhang mit sexueller Gewalt an die Öffentlichkeit tragen würde. Die nepalesische Gesellschaft lehnte in jenen Jahren eher das Opfer als die Täter ab. Außerdem fehlten dem Mädchen grundlegende Informationen über die verfügbaren Wege, um Gerechtigkeit und Entschädigung einklagen zu können. Erst 2014 versuchte sie, eine Klage

einzureichen. Dabei musste sie feststellen, dass in Nepal eine 35 Tagesfrist gilt, innerhalb derer das Vergewaltigungsverbrechen zu melden gewesen wäre.

Die Entscheidung des UN Menschenrechtsausschusses

Da die Rechtsmittel in Nepals Strafrechtssystem sowohl unwirksam als auch für das Opfer realiter nicht verfügbar waren, leitete das Mädchen seine Beschwerde an den Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen weiter. Das unabhängige Expert(inn)engremium setzt sich aus 18 international renommierten Menschenrechtsexpert(inn)en zusammen. Nepal hat den Zivilpakt sowie das dazu gehörige Fakultativprotokoll 1976 ratifiziert und sich damit per Vertrag der Überprüfung und Rechtsprechung durch den Menschenrechtsausschuss unterworfen. So können Einzelpersonen ihre Staaten, in diesem Fall Nepal, für die Einhaltung des Zivilpakts zur Rechenschaft ziehen.

In seiner Entscheidung CCPR/C/125/D/2556/2015 vom 22. Mai 2019 machte der UN-Menschenrechtsausschuss grundlegend darauf aufmerksam, dass die Frist vom Opfer, unab-

hängig von allen sonstigen Gründen der verzögert eingereichten Klage, objektiv nicht eingehalten werden konnte. Es war ihr faktisch unmöglich, da sie zu diesem Zeitpunkt in willkürlicher Haft war, schrieb der Fachausschuss in seiner Entscheidung. Der Ausschuss forderte Nepal außerdem dringend auf, eine erhebliche Erhöhung dieser Verjährungsfrist in seine Gesetzgebung aufzunehmen und der Schwere solcher Verbrechen Rechnung zu tragen. Der Fachausschuss betonte, er hoffe, dass Nepal alle seine Gesetze überarbeitet, die Opfer, insbesondere von sexueller Gewalt, daran hindern, Gerechtigkeit zu suchen. Die Regierung müsse auch Maßnahmen und Mechanismen einführen, um den Missständen der Vergangenheit zu begegnen, sagte der Vorsitzende des Ausschusses in der mündlichen Begründung. Der Fachausschuss gab der Regierung Nepals 180 Tage Zeit, um über die eingeleiteten Maßnahmen zur Umsetzung der Feststellung zu berichten.

Zum Autor

siehe Artikel auf Seite 44.

Endnoten

¹ Auch: UN-Menschenrechtsausschuss, nicht zu verwechseln mit dem UN Menschenrechtsrat.